

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Umsetzung von OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard) und steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft

Ziel 2: Umsetzung der Rechnungshofempfehlung hinsichtlich der Quellenbesteuerung von Dividenden

Ziel 3: Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung bzw. Keinmal-Besteuerung

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Maßnahme 2: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard

Maßnahme 3: Einführung eines Quellenbesteuerungsrechts auf Dividenden

Maßnahme 4: Einführung der Anrechnungsmethode für Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Abschluss des Abänderungsprotokolls zum DBA mit Kuwait voraussichtlich ergeben, sind aus unterschiedlichen (rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und administrativen) Gründen nur eingeschränkt abschätzbar. Zum einen ist die Entwicklung der Leistungsbeziehungen zwischen Österreich und Kuwait auf eine Vielzahl an Faktoren zurückzuführen, die neben der Abänderung eines Doppelbesteuerungsabkommens Einfluss auf die finanziellen Auswirkungen nehmen können. Zum anderen liegen nur zu Teilbereichen der vom Abänderungsabkommen erfassten Zahlungsströme verlässliche Daten vor, die zur Abschätzung herangezogen werden können.

Die durch die Einführung eines Quellenbesteuerungsrechts auf Dividenden (Maßnahme 3) eintretenden finanziellen Auswirkungen können aufgrund der Vertraulichkeit der Informationen nicht verlässlich geschätzt werden. Das derzeitige DBA sieht kein Quellenbesteuerungsrecht für Dividenden vor. Durch das Abänderungsprotokoll wird das Quellenbesteuerungsrecht von derzeit 0% auf 10% erhöht (ausgenommen staatliche Einrichtungen und Beteiligungen ab 10%). Demnach können nur jene grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen durch den Abschluss des Änderungsprotokolls finanzielle Auswirkungen zeitigen, die durch eine Portfolioinvestition (das sind Investitionen mit einem Beteiligungsausmaß < 10%) veranlasst sind und bei denen der Nutzungsberechtige nicht der andere Staat selbst oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine staatliche Einrichtung ist. Nach Angaben der OeNB wurden in den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 weder Dividenden aus Österreich an kuwaitische Portfolio-Investoren noch aus Kuwait an österreichische Portfolio-Investoren ausbezahlt. Daher ist aus gegenwärtiger Sicht mit keinen finanziellen Auswirkungen, die sich durch die Einführung des Quellenbesteuerungsrechts für grenzüberschreitende Portfolio-Dividenden ergeben, zu rechnen. Laut den Daten der OeNB betragen die passiven Direktinvestitionen (das heißt Investitionen aus Kuwait an österreichischen Unternehmen mit einem Beteiligungsausmaß  $\geq 10\%$ ) in den Jahren 2019 und 2020 jeweils etwa EUR 59,8 Mio. Für die Jahre 2021, 2022 und 2023 ist der Wert vertraulich (da es nur eine geringe Anzahl an Investoren oder dominierende Einzelfälle gab). Für den spiegelbildlichen Fall (aktive Direktinvestitionen, also Investitionen aus Österreich an kuwaitischen Unternehmen mit einem Beteiligungsausmaß  $\geq 10\%$ ) ist der Wert entweder vertraulich (im Jahr 2021) oder es gab keine diesbezüglichen Investitionen (2019, 2020, 2022 und 2023).

Durch Art. 5 des Abänderungsprotokolls wird zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf österreichischer Seite von der Befreiungs- auf die Anrechnungsmethode gewechselt (siehe Maßnahme 4). Ab dem Zeitpunkt der Anwendung des Abänderungsprotokolls darf Österreich als Ansässigkeitsstaat auch jene Einkünfte (Vermögenswerte) besteuern, die nach den Verteilungsnormen des Abkommens in Kuwait besteuert werden dürfen und ist verpflichtet, sofern Kuwait auf diese Einkünfte (Vermögenswerte) eine Steuer erhebt, die in Kuwait bezahlte Steuer auf die österreichische Steuer anzurechnen. Dies wird sich finanziell positiv auf Österreich auswirken, da diese Einkünfte und Vermögenswerte bislang von der Besteuerung in Österreich ausgenommen waren (mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Lizenzgebühren, für die schon bisher die Anrechnungsmethode galt). Die finanziellen Auswirkungen können jedoch anhand der zur Verfügung stehenden OeNB-Daten nicht abgeschätzt werden.

Bereits derzeit erfolgt mit Kuwait ein steuerlicher Informationsaustausch aufgrund des Art. 26 des Doppelbesteuerungsabkommens sowie auf Grundlage des Amtshilfeübereinkommens. Die Erweiterung der Amtshilfe ist mit keinem erhöhten Sach- oder Personalaufwand verbunden, da hierdurch keine zusätzlichen Vollzugsschritte erforderlich werden, sondern nur zusätzliche Informationen für den Vollzug vorliegen. Mittelbar kann als Folge der erweiterten Amtshilfeleistung auch mit einem steigenden Steueraufkommen auf Grund eines geringeren Steuerumgehungs- und Steuerhinterziehungspotentials gerechnet werden.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Abänderungsprotokoll Kuwait**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Abänderung des am 13. Juni 2002 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung Inkrafttreten/ 2026

Erstellungsjahr: 2025 Wirksamwerden: Letzte Aktualisierung: 20. Mai 2025

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2024)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Kuwait werden gegenwärtig durch das am 13. Juni 2002 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen, BGBl. III Nr. 30/2004, geregelt. Dieses Abkommen entspricht nicht dem Standard der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting) (BEPS-Standard) sowie dem OECD-Standard betreffend die steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft. Der Bericht des Rechnungshofes "Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen" (Rechnungshof GZ 004.499/010-PR3/18) hat darüber hinaus eine Änderung des Artikels zur Dividendenbesteuerung empfohlen, welche mit dem Abänderungsprotokoll vorgenommen wird.

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, BGBl. III Nr. 93/2018 und BGBl. III Nr. 145/2023, wurde zwar von beiden Staaten unterzeichnet, findet aber im bilateralen Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Staat Kuwait keine Anwendung.

Das Abänderungsprotokoll berücksichtigt auch die Arbeiten auf Ebene der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS).

Derzeit erfolgt der steuerliche Informationsaustausch zwischen beiden Staaten aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens sowie aufgrund des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), BGBl. III Nr. 193/2014. Beide Rechtsgrundlagen entsprechen nicht dem OECD-Standard. Durch die Neufassung des Art. 26 des Doppelbesteuerungsabkommens wird der Informationsaustausch entsprechend dem OECD-Standard grundsätzlich umgesetzt. Lediglich Abs. 2 des Art. 26 enthält auf ausdrücklichen Wunsch Kuwaits keine OECD-konforme Bestimmung (Art. 26 Abs. 2 letzter Satz des OECD-Musterabkommens 2017), wonach ein Vertragsstaat die vom anderen Vertragsstaat erhaltenen Informationen auch für andere als im Abkommen vorgesehene Zwecke verwenden kann, sofern dies nach dem innerstaatlichen Recht beider Staaten möglich ist und der Vertragsstaat, der die Informationen erteilt hat, zustimmt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass auf kuwaitischer Seite eine Verwendung der Informationen für andere als im Abkommen vorgesehene Zwecke nach dem Recht Kuwaits nicht zulässig ist.

## Ziele

### Ziel 1: Umsetzung von OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard) und steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft

#### Beschreibung des Ziels:

Die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung stellen eine ernste Bedrohung für die Steuereinnahmen, die Steuerhoheit der Staaten und die Steuergerechtigkeit dar. Multinationale Unternehmen nutzen oft Differenzen zwischen den nationalen Bestimmungen und Lücken in den internationalen Standards aus, um ihre Steuerschuld deutlich zu reduzieren oder sogar zu beseitigen. Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das Abänderungsprotokoll umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw. nach Möglichkeit zu verhindern. Sie entsprechen dem von der OECD entwickelten Mindeststandard. In der Erkenntnis der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, haben sich alle OECD- und G20-Länder sowie alle Mitglieder des Inclusive Framework (derzeit 147 Staaten) zu einer konsistenten Umsetzung in den Bereichen Vermeidung von Treaty-Shopping, länderbezogene Berichterstattung, Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Verbesserung der Streitbeilegung verpflichtet. Österreich hält durch den Abschluss des Abänderungsprotokolls die Verpflichtung zur Umsetzung des von der OECD im Rahmen des BEPS-Projektes ausgearbeiteten Mindeststandards ein.

Staaten sind wegen der ständig enger werdenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen immer mehr am gegenseitigen Austausch von Informationen zur Anwendung der innerstaatlichen Steuergesetze interessiert, die oft erst eine vollständige Ermittlung des Sachverhalts und damit der tatsächlichen Steuerschuld ermöglichen.

Der Informationsaustausch gemäß Art. 26 des Abkommens in seiner aktuellen Fassung ist sehr eingeschränkt, da dieser nur für Zwecke der Durchführung des Abkommens jedoch nicht für die Anwendung bzw. Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten erfolgt. Darüber hinaus betrifft der Informationsaustausch gemäß Art. 26 des Abkommens derzeit nur Steuern, die unter den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens fallen (Steuern vom Einkommen und vom Vermögen) und es können auch keine Bankinformationen ausgetauscht werden. Ebenso ist der Informationsaustausch zwischen Österreich und Kuwait nach dem Amtshilfeübereinkommen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer eingeschränkt.

Mit dem Abänderungsprotokoll wird somit der OECD-Standard hinsichtlich der steuerlichen Transparenz und Amtshilfe grundsätzlich umgesetzt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Maßnahme 2: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard

## **Ziel 2: Umsetzung der Rechnungshofempfehlung hinsichtlich der Quellenbesteuerung von Dividenden**

Beschreibung des Ziels:

Vor dem Hintergrund eines erhöhten Missbrauchsrisikos von DBA, die eine volle Kapitalertragsteuer-Befreiung für Dividenden vorsehen, empfahl der Rechnungshof in seinem Bericht "Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen" (Rechnungshof GZ 004.499/010-PR3/18), die Evaluierung und die ggf. Neuverhandlung einiger DBA, darunter auch des DBA-Kuwait, im Hinblick auf das vereinbarte Ausmaß der Kapitalertragsteuer-Entlastung. Im Zuge der Durchführung dieser Evaluierung wurde ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Höhe der Quellensteuerentlastung für Dividenden festgestellt. Mit dem Abänderungsprotokoll wird ein generelles Quellenbesteuerungsrecht auf Dividenden in Höhe von 10% eingeführt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Einführung eines Quellenbesteuerungsrechts auf Dividenden

## **Ziel 3: Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung bzw. Keinmal-Besteuerung**

Beschreibung des Ziels:

Art. 23 Abs. 3 des derzeitigen DBA sieht für Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung auf österreichischer Seite grundsätzlich die Anwendung der Befreiungsmethode vor, wonach die Einkünfte aus Kuwait von der österreichischen Besteuerung ausgenommen werden und gegebenenfalls ein Progressionsvorbehalt zur Anwendung kommt. Eine Anrechnung der kuwaitischen Steuer auf die österreichische Steuer ist nur für Einkünfte im Sinne des Art. 12 des Abkommens vorgesehen (Lizenzzgebühren). Da Kuwait keine Einkommensteuer auf natürliche Personen erhebt und die Körperschaftsteuer zwar formal 15% beträgt, jedoch zahlreiche steuerliche Begünstigungen vorgesehen sind, wird mit dem Abänderungsprotokoll für Zwecke der Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung die Anrechnungsmethode eingeführt. Ab dem Jahr 2025 wendet Kuwait jedoch eine Mindestbesteuerung in Form einer nationalen Ergänzungssteuer (NES) für multinationale Unternehmensgruppen nach Maßgabe der Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (GloBE-Mustervorschriften) der Säule 2 des OECD/G20 Inclusive Framework an.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Einführung der Anrechnungsmethode für Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Vermeidung von Abkommensmissbrauch**

Beschreibung der Maßnahme:

Art. 1 des Abänderungsprotokolls ändert die Präambel des Abkommens. Die neue Präambel hält ausdrücklich fest, dass die Abkommenspartner durch das Abkommen nicht die Schaffung von Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung, unter anderem durch missbräuchliche

Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen, beabsichtigt haben. Die Präambel soll sicherstellen, dass das Doppelbesteuerungsabkommen im Einklang mit diesen Absichten ausgelegt wird. Mögliche Auslegungen, welche zur Steuerverkürzung oder -umgehung führen könnten, sollen folglich verworfen werden.

Zudem wird durch Art. 8 des Abänderungsprotokolls in Art. 27A des Abkommens ein sogenannter "Principal Purpose Test" eingeführt. Sein Wortlaut entspricht Art. 29 Abs. 9 OECD-Musterabkommen 2017. Dieser Test versagt Begünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens für jene Gestaltungen, welche als einen ihrer Hauptzwecke den Erhalt dieser Begünstigungen haben. Die Bestimmung stellt somit eine allgemeine Anti-Missbrauchsregel auf Abkommensebene dar und kann angewendet werden, um jegliche Gestaltung zu bekämpfen, welche der Steuerverkürzung oder -umgehung dient.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung von OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard) und steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft

### **Maßnahme 2: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard**

Beschreibung der Maßnahme:

Art. 26 des Abkommens enthält eine veraltete Bestimmung, welche nicht mehr dem OECD-Standard entspricht, da dieser lediglich einen steuerlichen Informationsaustausch zur Durchführung des Abkommens, nicht jedoch zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung vorsieht. Darüber hinaus erlaubt Art. 26 des Abkommens derzeit nicht den Austausch von Bankinformationen. Somit war es erforderlich, Artikel 26 diesbezüglich an den neuesten OECD-Standard (Art. 26 Abs. 5 des OECD-Musterabkommens 2017) anzupassen. Auf ausdrücklichen Wunsch Kuwaits sieht Art. 26 Abs. 2 jedoch nicht die Möglichkeit der Verwendung der vom anderen Vertragsstaat erhaltenen Informationen für andere als im Abkommen angeführte Zwecke vor, da dies nach kuwaitischem Recht nicht zulässig ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung von OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard) und steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft

### **Maßnahme 3: Einführung eines Quellenbesteuerungsrechts auf Dividenden**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Maßnahme 3 (Art. 4 des Abänderungsprotokolls) wird Art. 10 Abs. 1 des Abkommens dahingehend geändert, dass ein generelles Quellenbesteuerungsrecht für Dividenden in Höhe von 10 % eingeführt wird (Art. 10 Abs. 1 lit. b des Abkommens). Die vom Quellenstaat einbehaltene Steuer muss im Ansässigkeitsstaat bis zum Anrechnungshöchstbetrag angerechnet werden. Substantielle Beteiligungen, die von Kapitalgesellschaften gehalten werden, profitieren jedoch weiterhin von einem 0%-igen Quellensteuersatz (Art. 10 Abs. 1 lit. c Z. 2 des Abkommens). Die dafür notwendige Mindestbeteiligungshöhe beträgt 10% und entspricht somit jener der innerstaatlichen internationalen Schachtelbefreiung in § 10 KStG 1988.

Auf Wunsch Kuwaits sieht Art. 10 Abs. 1 lit. c Z. 1 des Abkommens außerdem eine Ausnahme von der Quellenbesteuerung vor, wenn der Nutzungsberchtigte der Staat, eine Gebietskörperschaft oder eine staatliche Einrichtung ist.

Umsetzung von:

Ziel 2: Umsetzung der Rechnungshofempfehlung hinsichtlich der Quellenbesteuerung von Dividenden

### **Maßnahme 4: Einführung der Anrechnungsmethode für Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Maßnahme 4 (Art. 5 des Abänderungsprotokolls) wird in Art. 23 Abs. 3 des Abkommens auf österreichischer Seite die Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geändert. Mit dem Umstieg von der Befreiungsmethode auf die Anrechnungsmethode wird sichergestellt, dass in Fällen, in denen in Kuwait keine Besteuerung von Einkünften erfolgt, die von einer in Österreich ansässigen Person bezogen werden, diese Einkünfte nicht auch von der österreichischen Besteuerung ausgenommen werden, sondern künftig in Österreich besteuert werden und somit eine doppelte Nichtbesteuerung bzw. Keinmal-Besteuerung vermieden wird.

Umsetzung von:

Ziel 3: Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung bzw. Keinmal-Besteuerung

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Abschluss des Abänderungsprotokolls zum DBA mit Kuwait voraussichtlich ergeben, sind aus unterschiedlichen (rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und administrativen) Gründen nur eingeschränkt abschätzbar. Zum einen ist die Entwicklung der Leistungsbeziehungen zwischen Österreich und Kuwait auf eine Vielzahl an Faktoren zurückzuführen, die neben der Abänderung eines Doppelbesteuerungsabkommens Einfluss auf die finanziellen Auswirkungen nehmen können. Zum anderen liegen nur zu Teilbereichen der vom Abänderungsabkommen erfassten Zahlungsströme verlässliche Daten vor, die zur Abschätzung herangezogen werden können.

Die durch die Einführung eines Quellenbesteuerungsrechts auf Dividenden (Maßnahme 3) eintretenden finanziellen Auswirkungen können aufgrund der Vertraulichkeit der Informationen nicht verlässlich geschätzt werden. Das derzeitige DBA sieht kein Quellenbesteuerungsrecht für Dividenden vor. Durch das Abänderungsprotokoll wird das Quellenbesteuerungsrecht von derzeit 0% auf 10% erhöht (ausgenommen staatliche Einrichtungen und Beteiligungen ab 10%). Demnach können nur jene grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen durch den Abschluss des Änderungsprotokolls finanzielle Auswirkungen zeitigen, die durch eine Portfolioinvestition (das sind Investitionen mit einem Beteiligungsausmaß < 10%) veranlasst sind und bei denen der Nutzungsberchtige nicht der andere Staat selbst oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine staatliche Einrichtung ist. Nach Angaben der OeNB wurden in den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 weder Dividenden aus Österreich an kuwaitische Portfolio-Investoren noch aus Kuwait an österreichische Portfolio-Investoren ausbezahlt. Daher ist aus gegenwärtiger Sicht mit keinen finanziellen Auswirkungen, die sich durch die Einführung des Quellenbesteuerungsrechts für grenzüberschreitende Portfolio-Dividenden ergeben, zu rechnen. Laut den Daten der OeNB betrugen die passiven Direktinvestitionen (das heißt Investitionen aus Kuwait an österreichischen Unternehmen mit einem Beteiligungsausmaß  $\geq 10\%$ ) in den Jahren 2019 und 2020 jeweils etwa EUR 59,8 Mio. Für die Jahre 2021, 2022 und 2023 ist der Wert vertraulich (da es nur eine geringe Anzahl an Investoren oder dominierende Einzelfälle gab). Für den spiegelbildlichen Fall (aktive Direktinvestitionen, also Investitionen aus Österreich an kuwaitischen Unternehmen mit einem Beteiligungsausmaß  $\geq 10\%$ ) ist der Wert entweder vertraulich (im Jahr 2021) oder es gab keine diesbezüglichen Investitionen (2019, 2020, 2022 und 2023).

Durch Art. 5 des Abänderungsprotokolls wird zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf österreichischer Seite von der Befreiungs- auf die Anrechnungsmethode gewechselt (siehe Maßnahme 4). Ab dem Zeitpunkt der Anwendung des Abänderungsprotokolls darf Österreich als Ansässigkeitsstaat auch jene Einkünfte (Vermögenswerte) besteuern, die nach den Verteilungsnormen des Abkommens in Kuwait besteuert werden dürfen und ist verpflichtet, sofern Kuwait auf diese Einkünfte (Vermögenswerte) eine Steuer erhebt, die in Kuwait bezahlte Steuer auf die österreichische Steuer anzurechnen. Dies wird sich finanziell positiv auf Österreich auswirken, da diese Einkünfte und Vermögenswerte bislang von der Besteuerung in Österreich ausgenommen waren (mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Lizenzgebühren, für die schon bisher die Anrechnungsmethode galt). Die finanziellen Auswirkungen können jedoch anhand der zur Verfügung stehenden OeNB-Daten nicht abgeschätzt werden.

Bereits derzeit erfolgt mit Kuwait ein steuerlicher Informationsaustausch aufgrund des Art. 26 des Doppelbesteuerungsabkommens sowie auf Grundlage des Amtshilfeübereinkommens. Die Erweiterung der Amtshilfe ist mit keinem erhöhten Sach- oder Personalaufwand verbunden, da hierdurch keine zusätzlichen Vollzugsschritte erforderlich werden, sondern nur zusätzliche Informationen für den Vollzug vorliegen. Mittelbar kann als Folge der erweiterten Amtshilfeleistung auch mit einem steigenden Steueraufkommen auf Grund eines geringeren Steuerumgehungs- und Steuerhinterziehungspotentials gerechnet werden.

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 20.05.2025 06:24:46

WFA Version: 1.1

OID: 4125  
A2|B2|D0